



Stand: 06-2023

Anlage zur Geschäftsordnung des DVG-Vorstandes Aufgaben der Obleute der Sportsparten in den Landesverbänden

I. Leistungsrichterobmann (LV-LRO)

- 1.) Der LRO Landesverband (LRO/LV) wird nach den Bestimmungen der für ihn geltenden Landesverbandssatzung gewählt.
- 2.) Der LRO/LV ist das Bindeglied zum DVG-LRO

Der LRO/LV hat folgende Aufgaben:

1. Überwachung und Unterweisung der Leistungsrichter seines Bereiches in allen sportlichen und fachlichen Fragen.
2. Einteilung der Leistungsrichter und LRA zu allen termingeschützten Prüfungsveranstaltungen, sofern dies gem. Verbandsbestimmungen nicht durch den Leistungsrichterobmann/MV erledigt wird.
3. Durchführung aller Aufgaben, die ihm durch die LV/Satzung aufgetragen sind oder ihm durch Beschluss der LV-Jahreshauptversammlung aufgetragen wurden.
4. Überwachung der Vorbereitung zu jährlichen LV-Siegerprüfungen gem. den LV-Bestimmungen und Ausübung des Amtes als Prüfungsleiter bei diesen Prüfungen.
5. Auswahl der LRA-Bewerber und Überwachung der LRA, die seinem LV zugeleitet wurden.
6. Der LRO/LV ist verpflichtet, den ihm zugeteilten DVG-LR Gelegenheit zu geben, die gemäß DVG LR-Ordnung geforderten Einsätze durch zugeteilte Berufungen erfüllen zu können.
7. Vorschläge an den DVG LRO zur Berufung und Auswahl der LR, die bei den LV-Siegerprüfungen eingesetzt werden sollen.
8. Der LRO/LV hat mindestens einmal jährlich eine Richtertagung in seinem Bereich durchzuführen.
9. Die Teilnahme an den vom DVG angesetzten LRO-Tagungen.
10. Werden zu einer Prüfung mehrere LR berufen, hat der LRO/LV das Recht zu entscheiden, in welcher Abteilung der LR eingesetzt wird.

Der LRO/LV ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse des DVG/VDH, die Vorgaben der Satzung/Ordnungen des DVG/VDH und die PO sowie die Weisungen des DVG LRO gebunden. Er arbeitet in allen Ausbildungs- und Schulungsfragen eng mit dem OfG/LV zusammen. Alle mit seiner Tätigkeit verbundenen Kosten werden im Rahmen der geltenden Gebührenordnung von seinem Landesverband erstattet.

II. Obmann für Gebrauchshundsport (LV-OfG)



Stand: 06-2023

Der/Die OfG Landesverband (OfG/LV) wird nach den Bestimmungen der für ihn/sie geltenden Landesverbandssatzung gewählt. Er/sie sollte Leistungsrichter im Gebrauchshundsport sein. Anträge auf begründete Ausnahmen sind beim DVG-Präsidium schriftlich vom LV zu beantragen.

Der OfG/LV ist Bindeglied zum DVG/OfG

Der OfG/LV hat folgende Aufgaben:

1. Schulungsaufgaben in Verbindung mit dem Gebrauchshundsport
2. Herausgabe von Informationen und Schulungsmaterial des Verbandes an die Ausbildungswarte des Mitgliedsvereine und Organe
3. Die Überwachung der Ausbildung und Prüfung von Schutzdiensthelfern, Ausgabe des DVG-Helfersportpässe nach Maßgabe der gültigen Richtlinien
4. Verbindungsmann zum DVG-OfG
5. Auswahl von geeigneten Schutzdiensthelfern für die Landesverbandsmeisterschaft, Zusammenarbeit mit dem LRO
6. Entsendung von Schutzdiensthelfern im Auftrag des LV in die Schutzdiensthelfersichtung des DVG OfG zur jährlichen DVG BSP Gebrauchshundsport
7. Der OfG/LV ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse des DVG/VDH, die Vorgaben der Satzungen/Ordnungen des DVG/VDH und die PO sowie Weisungen des DVG OfG gebunden. Er arbeitet in allen Ausbildungs- und Schulungsfragen eng mit dem LRO/LV zusammen. Alle mit seiner Tätigkeit verbundenen Kosten werden im Rahmen der geltenden Gebührenordnung von seinem Landesverband erstattet.



Stand: 06-2023

III. Obmann für Agility (LV-OfA)

1. Der/die Obmann/-frau für Agility/Landesverband (OfA/LV) wird nach den Bestimmungen der für ihn/sie geltenden LV Satzung gewählt. Er/sie muss aktiver A-LR sein. Anträge auf begründete Ausnahmen sind beim DVG Vorstand schriftlich vom LV zu beantragen
2. Der OfA/LV ist das Bindeglied zum OfA/DVG.

Der/die OfA/LV hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Schulung der A-LR in allen Bereichen des Agilitysports.
2. Einteilung der A-LR und A-LRA zu allen termingeschützten Agilityveranstaltungen. sofern dies gemäß Verbandsbestimmungen nicht durch den DVG- Obmann für Agility erledigt wird.
3. Wahrnehmung aller ihm/Ihr durch die LV Satzung oder sonstige Ordnungen aufgetragenen Aufgaben.
4. Überprüfung und Weiterleitung an den DVG. der bei ihm/ihr ordnungsgemäß eingereichten Bewerbungen zum Agility-Anwärter entsprechend der DVG Agility Leistungsrichterordnung.
5. Der/die A-LR haben in einem Kalenderjahr in vier termingeschützten Prüfungen zu richten. Entsprechende Einteilungen müssen vom OfA/LV erfolgen.
6. Verfügt ein LV nicht über eigene A-LR. können zu diesen Veranstaltungen A-LR landesverbandsübergreifend, in Absprache zwischen den zuständigen OfA/LV, eingesetzt werden.
7. Der OfA/LV hat mindestens einmal jährlich eine Richtertagung in seinem Bereich durchzuführen

Der OfA/LV ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse des DVG/VDH, die Vorgaben der Satzung/Ordnungen des DVG/VDH und die PO sowie die Weisungen des DVG OfA gebunden. Alle mit seiner Tätigkeit verbundenen Kosten werden im Rahmen der geltenden Gebührenordnung von seinem Landesverband erstattet.



Stand: 06-2023

IV. Obmann für Turnierhundsport (LV-OfT)

1. Der/die Obmann/frau für Turnierhundsport / Landesverband (OfT/LV) wird nach den Bestimmungen der für ihn/sie geltenden Landesverbandssatzung gewählt. Er/Sie muss aktiver THS-LR sein. Ausnahmen hiervon sind auf 2 Jahre befristet.
2. Der /die OfT ist das Bindeglied zum OfT/DVG.

Der/die OfT/LV hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Schulung der THS-LR in allen Bereichen des Turnierhundsportes.
2. Einteilung der THS-LR und THS-LR Anwärter zu allen termingeschützten Turnierhundsport-Veranstaltungen.
3. Wahrnehmung aller ihm/ihr durch LV-Satzung oder sonstige Ordnungen aufgetragenen Aufgaben.
4. Annahme der bei ihm ordnungsgemäß eingereichten Bewerbungen entsprechend der DVG LR-Ordnung-Turnierhundsport.
5. Der/die THS-LR haben im Kalenderjahr vier termingeschützte Prüfungen zu bewerten.
Entsprechende Zuteilungen müssen vom OfT/LV erfolgen.
6. Der OfT/LV hat mindestens einmal jährlich eine Richtertagung in seinem Bereich durchzuführen

Der OfT/LV ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse des DVG/VDH, die Vorgaben der Satzung/Ordnungen des DVG/VDH und die PO sowie die Weisungen des DVG OfT gebunden. Alle mit seiner Tätigkeit verbundenen Kosten werden im Rahmen der geltenden Gebührenordnung von seinem Landesverband erstattet.



Stand: 06-2023

V. Obmann für Obedience (LV-OfO)

1. Der/die Obmann/-frau für Obedience/Landesverband (OfO/LV) wird nach den Bestimmungen der für ihn/sie geltenden LV Satzung gewählt.
2. Der OfO/LV ist das Bindeglied zum OfO/DVG.

Der/die OfO/LV hat folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung aller ihm/ihr durch die LV Satzung oder sonstige Ordnungen aufgetragenen Aufgaben.
2. Überprüfung und Weiterleitung an den DVG. der bei ihm/ihr ordnungsgemäß eingereichten Bewerbungen zum Obedience-Anwärter entsprechend der DVG Obedience Leistungsrichterordnung.

Der OfO/LV ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse des DVG/VDH, die Vorgaben der Satzung/Ordnungen des DVG/VDH und die PO sowie die Weisungen des DVG OfO gebunden. Alle mit seiner Tätigkeit verbundenen Kosten werden im Rahmen der geltenden Gebührenordnung von seinem Landesverband erstattet.

VI. Obmann für Rally Obedience (LV-OfRO)

1. Der/die Obmann/-frau für Rally Obedience/Landesverband (OfRO/LV) wird nach den Bestimmungen der für ihn/sie geltenden LV Satzung gewählt.
2. Der OfRO/LV ist das Bindeglied zum OfRO/DVG.

Der/die OfRO/LV hat folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung aller ihm/ihr durch die LV Satzung oder sonstige Ordnungen aufgetragenen Aufgaben.
2. Überprüfung und Weiterleitung an den DVG. der bei ihm/ihr ordnungsgemäß eingereichten Bewerbungen zum Rally Obedience-Anwärter entsprechend der DVG Rally Obedience Wertungsrichterordnung.

Der OfRO/LV ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse des DVG/VDH, die Vorgaben der Satzung/Ordnungen des DVG/VDH und die PO sowie die Weisungen des DVG OfRO gebunden. Alle mit seiner Tätigkeit verbundenen Kosten werden im Rahmen der geltenden Gebührenordnung von seinem Landesverband erstattet.

Diese Anlage zur DVG Geschäftsordnungen wurde vom Vorstand am 23.03.2013 beschlossen, am 11.04.2015, am 02.04.2016 und 01.06.2023 vom Vorstand geändert tritt in der jetzigen Form zum 02.06.2023 in Kraft.